

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)**  
**für das Kolumbarium der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen**  
**in Hoheneggelsen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 21 der Friedhofsordnung für das Kolumbarium in der Wehrkirche St. Martin hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen am \_\_\_\_\_ folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Kolumbariums sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorgemerkt, erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vormerkung des Nutzungsrechts für den gesamten Zeitraum der Vormerkung, mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührentschuldner oder die Gebührentschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenkammern**

1.	Einzel-Urnenkammer	
	a.) Als Holzkube in den Natursteinwänden - für 20 Jahre - :	2.700,00 €
	b.) Als schwebende Glaskube – für 20 Jahre - :	2.500,00 €
2.	Paar-Urnenkammer	
	Als Holzkube in den Natursteinwänden - für 20 Jahre - :	5.400,00 €
3.	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 12 Absatz 2 bzw. § 13 Absatz 2 FO ist 1/20 der Gebühr nach Nummer 1 oder 2 zu entrichten.	
4.	Für jedes Jahr der Vormerkung des Nutzungsrechtes für eine Urnenkammer (Reservierung) gilt Nummer 3 entsprechend.	

Vormerkungen, Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für die Vormerkung, den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Benutzungsgebühren für Trauerfeiern**

1. Gebühr für die Benutzung der Wehrkirche St. Martin anlässlich einer Trauerfeier:	250,00	€
2. Gebühr für die Benutzung des Turmraums anlässlich einer Trauerfeier:	100,00	€

### **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 8** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoheneggelsen, den .....

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen  
Der Kirchenvorstand

.....  
Vorsitzende(r)

L.S.

.....  
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den .....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

.....  
Bevollmächtigter

L.S.